

Allgemeinverfügung

des Kreises Steinburg

zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2a Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

¹In den nachfolgend bezeichneten und in den in Anlage 1 a, b und c (Glückstadt) und Anlage 2 (Itzehoe) sowie Anlage 3 (Wilster) gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, verkündet am 08.01.2021, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend:

Gesamtes Kreisgebiet:

während der Fahrbetriebszeiten:

- Bahnhöfe

Glückstadt:

während der Fahrbetriebszeiten:

- Am Markt an der Bushaltestelle Am Marktfleth,
- in der Bahnhofstraße einschließlich Bahnübergang bis zum Abfahr-Bahnsteig in Richtung Itzehoe auf Seiten der Bahngleise
- Am Wall von der Kreuzung am Bahnübergang bis zum Abfahr-Bahnsteig in Richtung Hamburg auf den Seiten der Bahngleise,

an Sonn- und Feiertagen von 10 bis 16 Uhr

- am Hafenkopf am Glückstädter Binnenhafen einschließlich Hafentreppe und Steganlage der Rigmor in den Grenzen Straße Am Hafen bis zur Hafenpromenaden-Zufahrt in Höhe Am Hafen 7, Stadtstraße und dem Beginn der Slipanlage des "Rigmor-Vereins"

Itzehoe:

während der Fahrbetriebszeiten:

- Bekstraße im Abschnitt des Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB)
- am ZOB
- in der Viktoriastraße im Abschnitt zwischen der Bekstraße und der Kirchenstraße
- im Bereich des ZOB am Theodor-Heuss-Platz und am Theatervorplatz jeweils auf Seiten des ZOB

Wilster:

während der Fahrbetriebszeiten:

- am ZOB sowie
- auf den Gehwegen des Colosseumplatzes, inklusive der dort vorhandenen Buswartehäuschen

²Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Abs. 1 und 2 Landesverordnung. ³Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.

Zu widerhandlungen gegen die genannten Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73 Abs. 1a Ziffer 6 IfSG dar.

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab dem 11.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021**. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die getroffenen Maßnahmen richten sich nach § 2a Abs. 2 Satz 1 und 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, verkündet am 08.01.2021 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach müssen Fußgängerinnen und Fußgänger in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Bahnhöfen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandgebot nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatzes 1 tragen. Die Bereiche sowie zeitliche Beschränkungen sind von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung festzulegen.

Dies hat der Kreis Steinburg nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden getan und für die in der Verordnung abstrakt definierten Bereiche die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten gem. § 28 Abs. 1 IfSG konkretisiert.

Im Bereich der mit engem Fußweg ausgestatteten Bahnhofstraße in Glückstadt sowie im genannten engen Bereich Am Wall herrscht ein reger Publikumsverkehr und die Bahnfahrenden stauen sich teilweise mehrere Minuten am geschlossenen Bahn-

übergang. Vor und bei Schrankenöffnung bildet sich regelmäßig eine Menschentraube. Dieser besondere verkehrsrechtliche Engpass, sog. „Nadelöhr“, mit entsprechendem Rückstau, ist aus infektionsschutzrechtlicher Sicht zum Schutz der Bevölkerung mit einer Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht zu belegen. Gleiches gilt für die Bushaltestelle am Marktfleth.

Beim Hafenkopf in Glückstadt handelt es sich um einen populären touristischen und stark frequentierten Freizeitbereich, in dem an den Wochenenden, insbesondere bei schönem Wetter, sehr viele Leute unterwegs sind. Eine Regelung für die beliebten, zeitlich an die Jahreszeit angepassten Stunden am Wochenende und an Feiertagen war daher geboten.

An den ZOB in Wilster und Itzehoe gibt es ein starkes Aufkommen an Busreisenden, die dort im Wartebereich dicht zusammenstehen. Die notwendigen Abstände können insbesondere bei stark frequentierten Bussen nicht eingehalten werden. Die definierten Zeiten orientieren sich an den Busreiseverkehrszeiten. Zudem ist die Örtlichkeit in Itzehoe nicht zuletzt ein populärer Treffpunkt in Innenstadtnähe.

In den jeweils genannten Bereichen in Glückstadt, Itzehoe und Wilster ist zu den genannten Zeiten das öffentliche Leben wie dargestellt derart konzentriert, dass dort ein typischerweise gesteigerter Publikumsverkehr gegeben ist. Zu den jeweiligen Bahn- und Busfahrzeiten besuchen zahlreiche Personen die genannten Bereiche. Aufgrund der unterschiedlich frequentierten und nicht immer vorhersehbaren Menschenansammlungen sowie aufgrund etwaiger Wartezeiten ist auf die jeweiligen Betriebszeiten abzustellen.

Es handelt sich bei den in der Anordnung genannten Bereichen jeweils um zentrale Knotenpunkte, wie den Bahn- und Busbahnhofsbereich, und Ortslagen mit Erholungscharakter und mit Publikumsverkehr, bei denen es erfahrungsgemäß und auch draußen zu engen Begegnungen kommen kann. Das insbesondere durch das Nadelöhr im Bus- und Bahnhofsbereich entstehende und verstärkt konzentrierte Fußgängeraufkommen führt dazu, dass auf den gekennzeichneten Flächen und Wegen zumindest bei stärkerem Andrang nicht immer der erforderliche Abstand eingehalten werden kann. Selbst bei weniger starkem Andrang muss immer damit gerechnet werden, dass einzelne Personen, obwohl ausreichend Platz vorhanden ist, auch wegen geschlossener Bahnschranken, engen Gängen und Bahnsteigen oder parkender Autos unnötig dicht an anderen Menschen vorbeigehen oder stehenbleiben, um auf die Schrankenöffnung zu warten, wogegen der Einzelne sich auch mit Umsicht kaum vollständig schützen kann. Das Abstandhalten hängt in solchen Situationen auch von anderen Menschen ab.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den definierten Bereiche zu den festgelegten (Verkehrs- bzw. Betriebs)Zeiten ist daher das einzig geeignete und mangels ausreichender Ausweichmöglichkeiten das mildeste Mittel. Die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns ist somit gewahrt und weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger an den genannten Orten zu den genannten Zeiten sind nicht möglich.

Wie auch die bisherigen Allgemeinverfügungen zum Schutze vor den Folgen der Corona-Pandemie ist diese Allgemeinverfügung dadurch gekennzeichnet, dass die Einschränkungen dem allgemeinen Infektionsgeschehen, den Vorgaben des Landes, der Situation sowie vor allem den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten angepasst sind. Für die einzelnen Lebensbereiche wurden die Regelungen spezifisch modifiziert. In den Bereichen, in denen es aufgrund der örtlichen oder zeitlichen Gegebenheiten möglich war, wurde von Beschränkungen und dem Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie sonstiger Anordnung geeigneter Schutzmaßnahmen abgesehen.

Diese Allgemeinverfügung orientiert sich an der Laufzeit der zitierten Landesverordnung und gilt ab dem 11.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021. Eine Verlängerung, Ausweitung oder ein vorzeitiger Widerruf sind u.a. in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 2a Abs. 2 Satz 1 und 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, verkündet am 08.01.2021 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, einlegen.

Itzehoe, den 08.01.2021

Kreis Steinburg
Der Landrat
Torsten Wendt

Anlagen:

1a (Glückstadt Am Markt)

1b (Glückstadt Bahnhofsbereich)

1c (Glückstadt Binnenhafen)

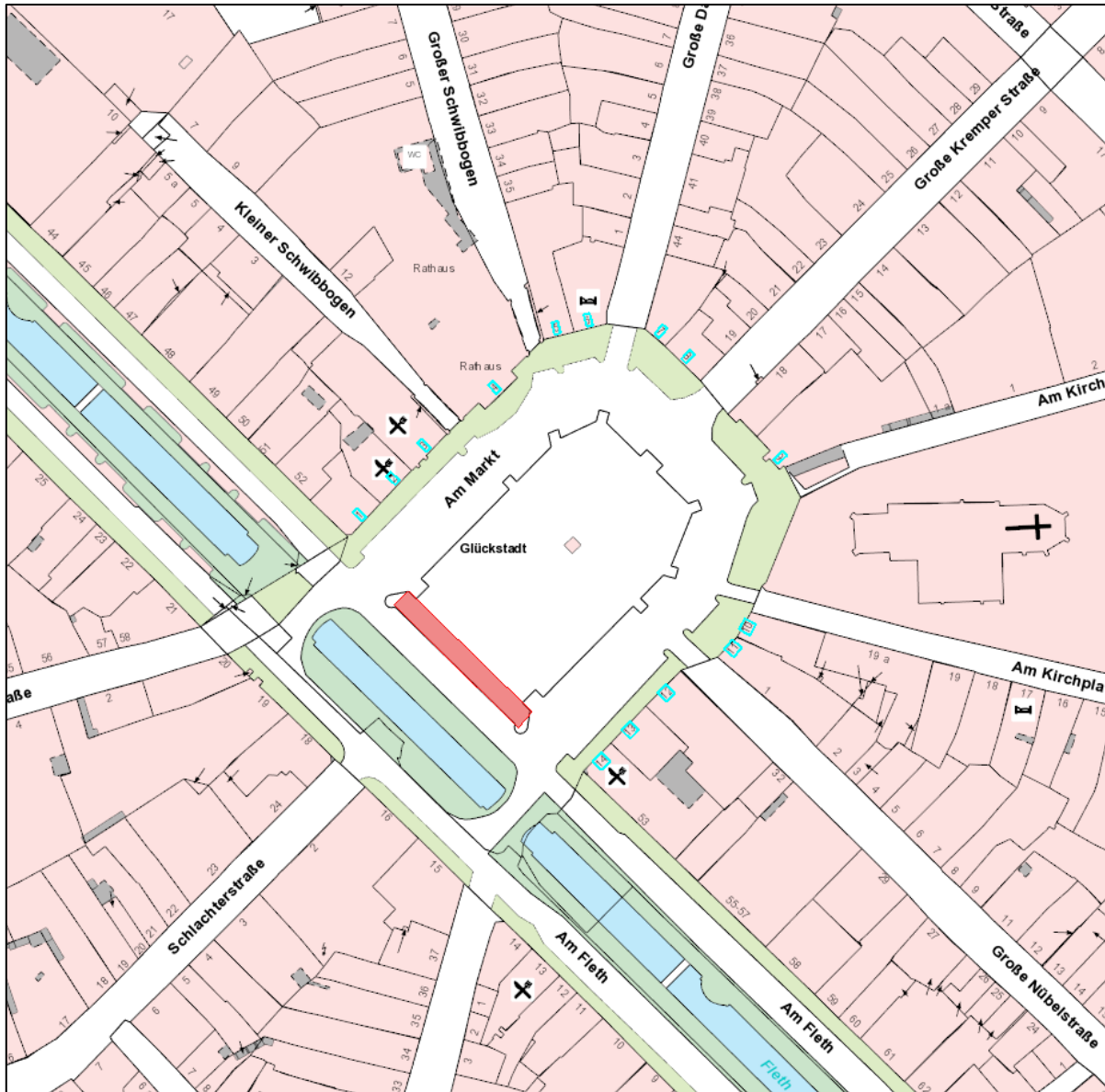
2 (Itzehoe ZOB, Viktoriastraße, Bekstraße, Theodor-Heuss-Platz, Theatervorplatz)

3 (ZOB Wilster)

Anlage 1a – Glückstadt Am Markt

Zeitliche Geltung der Maskenpflicht:

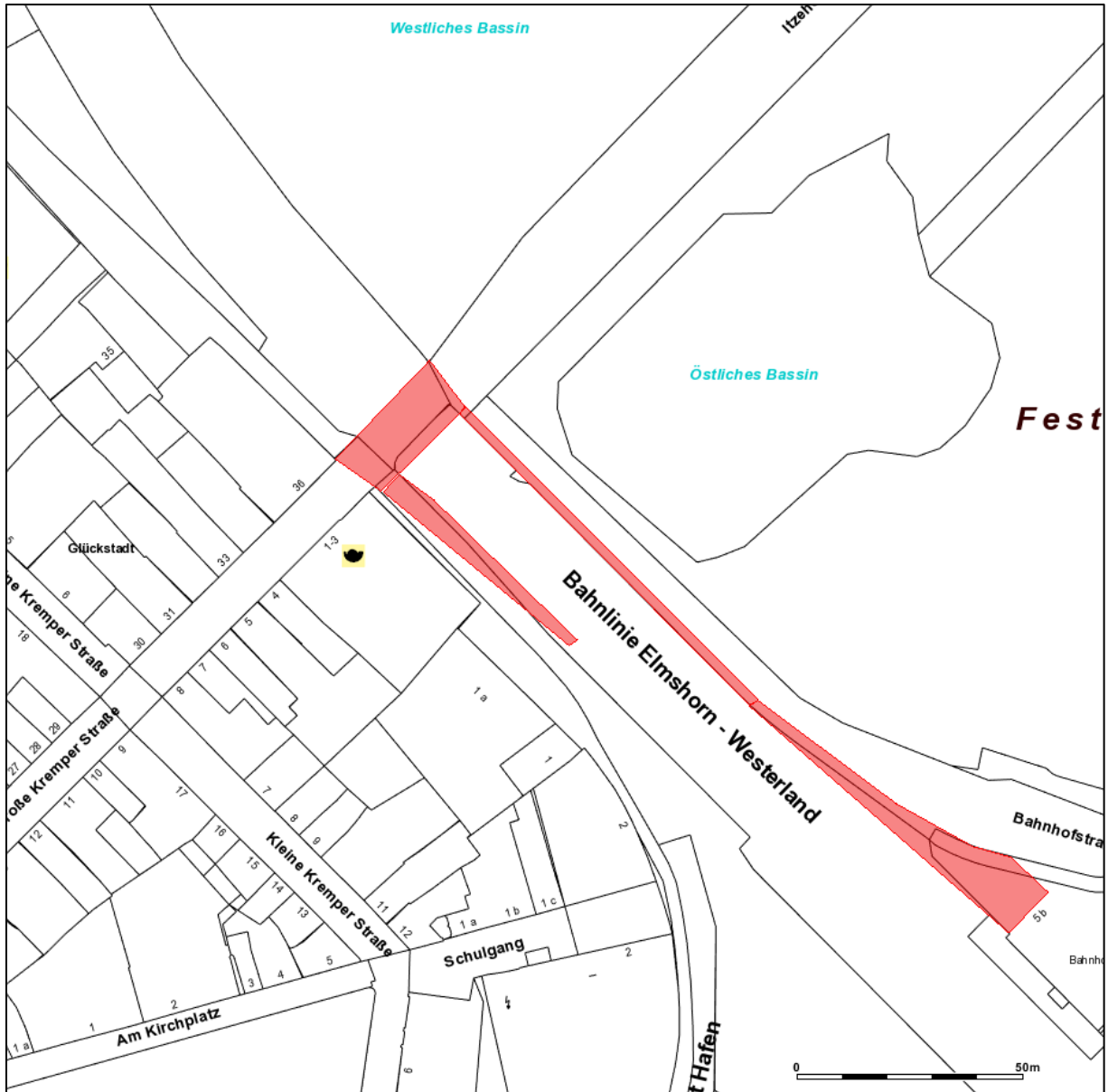
während der Fahrbetriebszeiten



Anlage 1b – Glückstadt Bahnhofsbereich

Zeitliche Geltung der Maskenpflicht:

während der Fahrbetriebszeiten



Anlage 1c – Glückstadt Bereich am Hafen

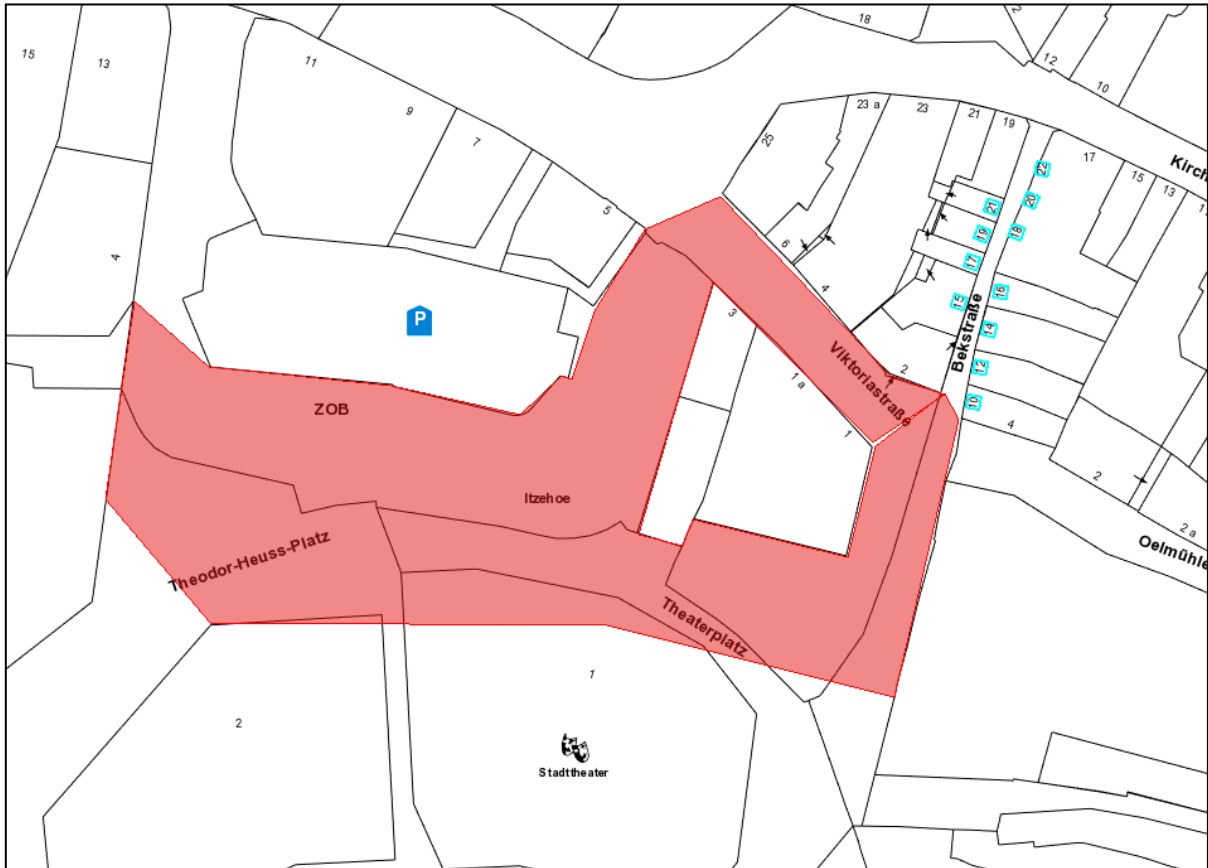
Zeitliche Geltung der Maskenpflicht: an Sonn- und Feiertagen von 10 bis 16 Uhr



Anlage 2 - Itzehoe Bereich ZOB

Zeitliche Geltung der Maskenpflicht:

während der Fahrbetriebszeiten



Anlage 3 – Wilster Bereich ZOB

Zeitliche Geltung der Maskenpflicht:

während der Fahrbetriebszeiten

